



**SCHULE WILDBERG**

---

Reg.Nr. 20-02-2

Ablage: 05.03.1

# Aus- und Weiterbildungsreglement für kant. und kommunal besoldetes Lehrpersonal sowie Schulleitung und kommunale Angestellte

PRIMARSCHULE WILDBERG

## Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen .....	2
2. Grundsätze .....	2
3. Weiterbildungsformate .....	2
3.1 Interessegrad I .....	2
3.2 Interessegrad IIa .....	2
3.3 Interessegrad IIb .....	2
3.4 Interessegrad III .....	3
3.5 Interessegrad IV .....	3
4. Regelfall der Aufteilung von Kosten und Arbeitszeit .....	3
4.1 Arbeitszeit .....	3
4.2 Kosten und Spesen .....	3
4.3 Teilzeitbeschäftigung .....	3
4.4 Bewilligung .....	4
5. Urlaub .....	4
5.1 Urlaub bezahlt/unbezahlt .....	4
5.2 Vikariate .....	4
6. Rückforderungsvorbehalt .....	4
7. Besondere Weiterbildungen .....	5
7.1 Hospitation (Persönliche Weiterbildungstage) .....	5
7.2 SCHILF (Schulinterne Lehrerfortbildung) .....	5
7.3 Intensivweiterbildung (Rahmenvorgabe der Bildungsdirektion) .....	5
7.4 Ausbildung zur Schulischen Heilpädagogin/Heilpädagogen .....	5
7.5 Ausbildung zur Schulleiterin/Schulleiter .....	5
7.6 Individuelle Weiterbildung für bestehende SL .....	5
8. Ausnahmen / besondere Bestimmungen für kommunales Personal .....	6
9. Schlussbestimmungen .....	6

## 1. Rechtsgrundlagen

§ 18 Abs. 4 und § 23 Lehrpersonalgesetz (LPG)

§§ 12 und 26-29 Lehrpersonalverordnung (LPVO)

§ 94 Abs. 2-4 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO PG)

Merkblatt VSA „Weiterbildung der Lehrpersonen“ vom 01.12.2005

Merkblatt VSA „Neu definierter Berufsauftrag, Weiterbildung, Arbeitszeit und Kostenbeteiligung“ vom 08.02.2017

## 2. Grundsätze

Weiterbildung gehört zu den Berufspflichten der Lehrperson (LP). Sie findet grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt. Das Volksschulamt (VSA) empfiehlt den Schulpflegern, bei der Bewilligung von Schuleinstellungen und bezahlten Urlauben zurückhaltend zu sein.

Der Unterricht findet für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach Stundenplan statt.

Eine Änderung der Stundenplanzeiten oder die Einstellung des Unterrichts ist nur in Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Schulpflege bzw. der Schulleitung gestattet.

Der Bildungsrat kann Weiterbildungen als obligatorisch erklären. Dabei werden sämtliche Bedingungen im entsprechenden Beschluss geregelt.

Die Schulpflege stellt für interne wie auch externe Weiterbildung zielorientierte Ressourcen bereit und fördert so ein attraktives Arbeitsumfeld sowie ein wertschätzendes und konstruktives Arbeitsklima.

## 3. Weiterbildungsformate

Es wird zwischen den folgenden Interessegraden einer Aus- oder Weiterbildung unterschieden.

### 3.1 Interessegrad I

Arbeitsplatzbezogen: Für die Funktion notwendige Aus- oder Weiterbildung (z.B. schulinterne Weiterbildungen). Dazu gehören auch vom Arbeitgeber explizit angeordnete Weiterbildungen. Nicht dazu gehören Nachqualifikationen bei Lehrpersonen, die für Funktionen eingestellt werden, für welche sie eine bestimmte Qualifikation benötigen, diese jedoch noch nachholen müssen (z.B. Hochschulstudium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik; Stufenumstieg).

### 3.2 Interessegrad IIa

Laufbahnorientiert: Dienstlich erwünscht, nicht zwingend notwendig für die Funktion, aber hoher Nutzen für Arbeitgeber und Mitarbeitende/n. Notwendig für die Steigerung der Arbeitsmarktfähigkeit und Berufsorientierung. Erfolgt im Rahmen von Nachfolgeplanungen und/oder internen Programmen.

### 3.3 Interessegrad IIb

Arbeitsplatzbezogene, laufbahnorientierte Aus- und Weiterbildung zur Vertiefung von Fachwissen und Kompetenzen, die für die Ausübung der aktuellen oder künftigen Funktion dienlich sein können und daher arbeitgeberseitig erwünscht ist. Die Arbeitsmarktfähigkeit wird nachhaltig verbessert und es entsteht ein mittelbarer Nutzen für den Arbeitgeber. Beispiele: Ergänzungsstudium bzw. Fachergänzung.

### 3.4 Interessegrad III

Aus- und Weiterbildung, die zur Ausübung der aktuellen und soweit absehbar auch der künftigen Funktion grundsätzlich nicht erforderlich ist, sich aber positiv auf die arbeitsplatzbezogene Grundsituation auswirkt.

### 3.5 Interessegrad IV

Kein ersichtlicher Nutzen bzw. kein Bezug zum Aufgabenbereich.

## 4. Regelfall der Aufteilung von Kosten und Arbeitszeit

Interessegrad	Beteiligung Arbeitgeber		Beteiligung Lehrperson	
	Arbeitszeit %	Kurskosten %	Arbeitszeit %	Kurskosten %
I	100	100	0	0
IIa	50 – 75	50 – 75	25 – 50	25 – 50
IIb	50	50	50	50
III	20 – 30	20 – 30	70 – 80	70 – 80
IV	0	0	100	100

Neben dem Interessegrad können bei der Festlegung der Kostenbeteiligung berücksichtigt werden: der bisherige Leistungsausweis, die beruflichen Perspektiven, das Dienstalter sowie die bisherige Inanspruchnahme von Weiterbildungsleistungen.

### 4.1 Arbeitszeit

Für die zeitliche Beteiligung sind grundsätzlich die Präsenzveranstaltungen einer Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen, auch wenn diese ausserhalb der Schul- und Unterrichtszeit stattfindet.

Vorbereitungsarbeiten, Selbststudium, Lösungen von Aufgaben, Schreiben von Arbeiten, Prüfungsvorbereitungen etc. werden in der Regel ausserhalb der Arbeitszeit geleistet. Liegt das Interesse der Weiterbildung vorwiegend beim Arbeitgeber (Interessegrad I, evtl. IIa), kann auch die ausserhalb der Präsenzveranstaltungen liegende Aus- und Weiterbildung ganz oder teilweise als Arbeitszeit verrechnet werden.

### 4.2 Kosten und Spesen

Für die Kostenbeteiligung sind die Kurskosten (inkl. Prüfungsgebühren, Kursmaterial) relevant.

Bei Weiterbildungen der Interessengradstufe I und II werden die Kosten für die Bahn 2. Klasse ab Wohn- resp. Arbeitsort durch die Primarschule Wildberg vergütet. In begründeten Fällen kommt eine Kilometerentschädigung (Ansatz gemäss Kanton) zur Anwendung. Für die Verpflegung ausserhalb des Arbeitsortes in Zusammenhang mit ganztägigen dienstlichen Tätigkeiten (Kurse, Weiterbildung, Sitzungen etc.) ohne Verpflegungsmöglichkeiten oder entsprechendem Kurskostenbeitrag werden die tatsächlichen Kosten, welche Fr. 15.00 übersteigen, höchstens aber Fr. 30.00 vergütet.

### 4.3 Teilzeitbeschäftigung

Die Beteiligung des Arbeitgebers an der Arbeitszeit ist bei Teilzeitarbeitenden mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50% zu halbieren. Davon ausgenommen sind Aus- und Weiterbildungen der Interessegradstufe I.

Bei der Kostenbeteiligung hingegen wird der Beschäftigungsgrad in der Regel nicht berücksichtigt.

## 4.4 Bewilligung

### Weiterbildungen bis Fr. 500.00 bzw. Fr. 2'000.00

Der Antrag erfolgt an die Schulleitung mindestens einen Monat im Voraus. Die Schulleitung bewilligt Kurse bis max. Fr. 500.00/Person und Kalenderjahr.

In Ausnahmefällen kann die Schulleitung auch höhere Kurskosten pro Lehrperson bewilligen, vorausgesetzt das Gesamtbudget für Weiterbildungen wird nicht überschritten (Kostendach).

**Weiterbildungen ab Fr. 2'000.00** (Kurskosten) und Kostendachüberschreitungen müssen auf jeden Fall durch die Schulpflege bewilligt werden.

Wenn möglich sollten Weiterbildungen über Fr. 500.00 budgetiert werden.

## 5. Urlaub

### 5.1 Urlaub bezahlt/unbezahlt

Angeordnete Weiterbildungen, die in die Unterrichtszeit fallen, das heisst, welche einen Urlaub erfordern, werden in der Regel bezahlt (VSA oder Primarschule Wildberg).

Individuelle Aus- und Weiterbildung findet in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit statt. Auf begründeten Antrag der Lehrperson kann die Schulleitung für individuelle Aus- und Weiterbildungen einen bezahlten Urlaub im Rahmen ihrer Kompetenzen und des Budgets gewähren.

Über alle übrigen Anträge entscheidet die Schulpflege. Sie kann hierfür unbezahlten Urlaub gewähren.

Die Kompetenzen sind wie folgt geregelt:

bis fünf Tage: SL für kant. besoldete + kommunale LP

ab fünf Tage: VSA – auf Antrag der GSP für kant. besoldete + kommunale LP

### 5.2 Vikariate

Vikariate bis drei Tage: Kurzvikariat wird durch die Lehrperson organisiert;  
Kostenübernahme durch Primarschule Wildberg

Vikariate ab vier Tage: für kant. besoldete LP: Vikariat wird durch LP; SL oder VSA organisiert und durch VSA entschädigt.  
Für kommunale LP: Vikariat wird durch LP oder SL organisiert.  
Kostenübernahme durch Wildberg.

## 6. Rückforderungsvorbehalt

§ 94 Abs. 2 VVO zum PG regelt den Rückforderungsvorbehalt. Besteht an der Weiterbildung ein erhebliches privates Interesse der LP, so ist ein Rückforderungsvorbehalt vorzusehen für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis aus Gründen aufgelöst wird, die bei der Lehrperson liegen. Dient die Weiterbildung vorwiegend der Schule, ist auf den Rückforderungsvorbehalt zu verzichten, ebenso bei angeordneten Weiterbildungen.

Ein allfälliger Rückforderungsvorbehalt ist schriftlich festzuhalten und beschränkt sich auf die von der Gemeinde der Lehrperson direkt ausbezahlten Beträge (inkl. Lohn).



Kosten	Abbruch der Schulung	Austritt nach Abschluss der Schulung im	
		1. Jahr	2. Jahr
Bis CHF 1'000	100%	Keine	Keine
CHF 1'001 – CHF 2'000	100%	50%	Keine
CHF 2'001 – CHF 10'000	100%	66,66%	33,33%
Ab CHF 10'001	100%	75%	50%

## 7. Besondere Weiterbildungen

### 7.1 Hospitation (Persönliche Weiterbildungstage)

Lehrpersonen können auf Gesuch 4 WL pro Schuljahr während der Unterrichtszeit Schulen und Schulungsstätten besuchen.

Der Unterricht findet in jedem Fall statt. Eine Stellvertretung muss durch die Lehrperson selbst organisiert werden. Die anfallenden Vikariatskosten werden durch die Primarschule Wildberg übernommen.

Findet die Hospitation in der unterrichtsfreien Zeit statt, wird der LP der Vikariatsansatz vergütet (max. 4 WL).

### 7.2 SCHILF (Schulinterne Lehrerfortbildung)

Die Teilnahme ist in der Regel für alle LP ab einem BG von 30% verbindlich oder kann von der SL für das Gesamtteam angeordnet werden.

### 7.3 Intensivweiterbildung (Rahmenvorgabe der Bildungsdirektion)

Vikariatskosten und Schulgeld werden vom Kanton übernommen, der Anteil der LP beträgt Fr. 500.00.

### 7.4 Ausbildung zur Schulischen Heilpädagogin/Heilpädagogen

Die Urlaubsregelung für die berufsbegleitende Ausbildung Schulische Heilpädagogik an der HfH ist durch den Kanton geregelt und in der Weisung vom 25.08.2017 festgehalten (123-70 IN) und ist für die Primarschule Wildberg verbindlich.

### 7.5 Ausbildung zur Schulleiterin/Schulleiter

Die Primarschule Wildberg gewährt bezahlten Urlaub im Umfang von max. 20 Ausbildungstagen während der Unterrichtszeit. Die Vikariatskosten werden von der Primarschule Wildberg übernommen. Es besteht keine Kostenbeteiligung der Primarschule Wildberg, ausser bei einer Anstellung als SL von mind. zwei Jahren.

### 7.6 Individuelle Weiterbildung für bestehende SL

Kurskosten, die über das ordentliche Budget hinausgehen sowie die Bewilligung von bez./unbez. Urlaub müssen bei der Schulpflege/VSA beantragt werden. Für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die bis zu fünfzehn Tagen dauern (sämtliche Tage von aufgeteilten Kursen werden zusammengezählt), wird keine SL-Stellvertretung installiert.

## 8. Ausnahmen / besondere Bestimmungen für kommunales Personal

Dieses Reglement gilt sinngemäss für alle kommunalen Angestellten der Primarschule Wildberg.

## 9. Schlussbestimmungen

Von diesen Regelungen kann in begründeten Ausnahmefällen nur mit einem Entscheid der Schulpflege abgewichen werden. Diese Richtlinien treten rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Wildberg, 18.01.2021

Sven Rüegg



Präsident

Silke Altenburger



Schulverwaltung